

# Familienzusammenführung „Niederlassungsbewilligung“

## § 46 Abs. 4 NAG

*erforderliche Antragsbeilagen<sup>1</sup>*

### Dokumente betreffend den/die Antragsteller/in

- Kopie des gültigen Reisedokumentes (alle Seiten)
- Aktuelles EU-Passbild nach ICAO-Norm
- Geburtsurkunde überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung
- Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Land des aktuellen Wohnsitzes überbeglaubigt/apostilliert (nicht älter als drei Monate) samt deutschsprachiger Übersetzung
- Bekanntgabe der aktuellen Wohnsitzadresse (im Antrag oder Vorlage eines übersetzten Meldezettels)
- Sprachdiplom A1-Niveau (nicht älter als ein Jahr und von einem der angeführten Institute: ÖSD, ÖIF, Goethe und Telc)

#### **Erforderlichenfalls im Einzelfall:**

- bei Ehegatten: Heiratsurkunde überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung
- Bekanntgabe, ob Sie oder Ihr/e Ehegatte/in schon einmal verheiratet waren
  - falls ja: Urkunde über die Ehescheidung samt Vergleichsausfertigung überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung
- Bekanntgabe, ob Sie oder Ihr/e Ehegatte/in Verpflichtungen zur Leistung von Unterhalt/Alimente an Ex-Partner, Kinder oder sonstige Personen haben
  - falls ja: sämtliche diesbezügliche Beschlüsse überbeglaubigt/apostilliert samt deutscher Übersetzung
- bei minderjährigen Kindern, wenn nicht beide Elternteile im Inland niedergelassen sind: Nachweis der alleinigen Obsorge überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung oder Zustimmungserklärung des anderen Elternteils zur Antragstellung

---

<sup>1</sup> Im Einzelfall können weitere Unterlagen/Dokumente von der Behörde verlangt werden.

- Urkunde über die Annahme an Kindesstatt (= Adoption)  
überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung
- Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis  
überbeglaubigt/apostilliert samt deutschsprachiger Übersetzung

### **Dokumente und Unterlagen der Bezugsperson**

(= die/der im Inland lebende Zusammenführende)

- **Nachweis eines Rechtsanspruches auf ortsübliche Unterkunft:**  
z.B. Mietvertrag, Genossenschaftsvertrag, Wohnrechtsvereinbarung  
und Plan der Unterkunft unter Angabe der Adresse
- **Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken  
abdeckenden Krankenversicherungsschutz**  
(sofern keine Mitversicherung erfolgt)
- **Bekanntgabe und Nachweis über Bezahlung der monatlichen  
Aufwendungen**  
wie Miete, Betriebskosten, Strom, Heizung, Telefon, Handy, Internet, Kredite,  
Alimente etc (z.B. Vorlage eines Kontoauszuges der letzten drei Monate)
- **Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes bei unselbständig  
Erwerbstätigen:**
  - Dienstvertrag bzw. Dienstzettel
  - Lohnzettel mit ausgewiesenem monatlichen **Nettobezug** sowie  
Nachweis der Überweisung des Lohnes auf ein Lohnkonto
  - Auskunft eines Gläubigerschutzverbandes (z.B. KSV 1870 oder AKV),  
sowie Bekanntgabe der Höhe etwaiger Kreditraten, Pfändungen sowie  
Nachweis der regelmäßigen Begleichung der Verpflichtungen (z.B.  
Vorlage von Kreditverträgen, Kontoauszüge etc.)
- **Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes bei selbständig  
Erwerbstätigen:**
  - aktueller Einkommensteuerbescheid
  - Nachweis der Entnahmen (z.B. Kontoblatt, Verrechnungskonto etc.)

- aktuelle Saldenliste
- Gesellschaftsvertrag
- Bestätigung der Sozialversicherung betreffend Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge, sowie Nachweis über die monatlichen bzw. vierteljährlichen Beiträge an die SVS
- Bestätigung des Finanzamtes betreffend Bezahlung der Einkommensteuer
- Auskunft eines Gläubigerschutzverbandes (z.B. KSV 1870 oder AKV), sowie Bekanntgabe der Höhe etwaiger Kreditraten, Pfändungen sowie Nachweis der regelmäßigen Begleichung der Verpflichtungen (z.B. Vorlage von Kreditverträgen, Kontoauszüge etc.)
- **Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes bei Nichterwerbstätigkeit:**
  - aktuelle Bestätigung vom AMS über den Bezug von Arbeitslosenunterstützung z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss
  - Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
  - Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt bei Pensionsbezug
  - Auskunft eines Gläubigerschutzverbandes (z.B. KSV 1870 oder AKV), sowie Bekanntgabe der Höhe etwaiger Kreditraten, Pfändungen sowie Nachweis der regelmäßigen Begleichung der Verpflichtungen (z.B. Vorlage von Kreditverträgen, Kontoauszüge etc.)